

Zeitschrift:	Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber:	Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band:	107 (2015)
Artikel:	"Im Interesse des Ansehens unseres Kantons!" : Im Zeichen der Geistigen Landesverteidigung : Streit um das "Unterwaldner Wappen" am Bundesbriefarchiv in Schwyz
Autor:	Michel, Annina
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-583719

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 30.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Im Interesse des Ansehens unseres Kantons!»

Im Zeichen der Geistigen Landesverteidigung: Streit um das «Unterwaldner Wappen» am Bundesbriefarchiv in Schwyz

Annina Michel

Das Bundesbriefarchiv

Schwerwiegender politische und wirtschaftliche Krisen hatten in den 1930er-Jahren Europa erschüttert. Insbesondere die Machtergreifung Hitlers 1933 führte zu grösster Verunsicherung. In dieser Krisenzeit entstand in der Schweiz die sogenannte Geistige Landesverteidigung. Sie war geprägt von einer intensiven Besinnung auf das «Schweizerische» in Geschichte, Politik und Kultur. Ihr Ziel war zwar die Abwehr der in Europa aufkommenden nationalsozialistischen und faschistischen Totalitarismen;¹ durch die Konzentration auf das Nationale nahm sie aber auch deren Abgrenzungs-Ideologie auf.

Das 1936 eingeweihte Bundesbriefarchiv stand ganz im Zeichen dieser Geistigen Landesverteidigung. Als Ehrenhalle der Eidgenossenschaft war es als nationaler Pilgerort konzipiert worden, wo auf dem «Altar des Vaterlandes»² das Nationalheiligtum lag: der Bundesbrief von 1291, die «Gründungsurkunde der Schweiz». Hier sollte das Volk «seine Einsicht schärfen in die Notwendigkeit des Staates [...], seinen Glauben stärken an die Kraft wahrhafter Volksgemeinschaft [...] und an den überragenden Wert des eigenen Vaterlandes».³

Ganz in dieser Tradition stand das Wandbild an der Süd-fassade des Bundesbriefarchivs, geschaffen vom Urner Künstler Heinrich Danioth.⁴ Das Bild mit dem Titel «Fundamentum» zeigt die Gründung der Eidgenossenschaft so,

wie es dem Zeitgeist der 1930er-Jahre entsprach: die drei Landammänner auf dem Rütli, umgeben vom mitschwörenden Volk – von Männern und einer Frau – aus Uri, Schwyz und Unterwalden, daneben die Bannerträger dieser drei Orte; in der oberen linken Ecke der Schwyzer Standesweibel, der den Bundesbrief von 1291 in die Höhe hält, neben ihm der Schreiber des Briefes. Bewacht wird die Gruppe von drei bewaffneten Männern, Symbol für die Wehrfähigkeit des eidgenössischen Bundes. Flankiert wird die Szene von einer Mutter mit Tochter und Kind im Schiff – als Symbol für die Urzelle des Staates, die Familie.⁵

Während die Inhalte dieses Bildes vollkommen unbestritten waren, gab es an dessen künstlerischer Qualität einige Kritik. Obwohl die in diesem Zusammenhang häufig verwendete Bezeichnung «Kunstkampf»⁶ wohl zu hoch gegriffen ist, kam es im Vorfeld der Arbeiten Danioths doch zu einigen Unstimmigkeiten und Kritik an Danioths Stil. An der Fassade eines Gebäudes mit so grosser nationaler Bedeutung wollte man keine «fremde» und erst recht keine extreme moderne Kunst dulden.⁷ Dank der Unterstützung des Schwyzer Regierungsrats ebenso wie der Fürsprache und Vermittlung von Bundesrat Philipp Etter konnte das Wandbild trotzdem ausgeführt werden.

Doch kurz nach den Feierlichkeiten zur Eröffnung des Bundesbriefarchives am 1. und 2. August 1936 begann eine ganz andere Art von Kampf um das Wandbild – kein Kunstkampf, sondern ein Streit um Geschichte und Geschichtsbilder, der zu einigen Verstimmungen zwischen Obwalden und Nidwalden führen sollte.

«Das entspricht nicht der historischen Wahrheit!»

Nur gerade einen Tag nach der offiziellen Einweihung des Bundesbriefarchivs wandte sich der Nidwaldner Staatsarchivar Ferdinand Niederberger schriftlich an den Regierungsrat von Nidwalden. Auf dem Wandbild am Bundesbriefarchiv trage der Bannerträger von Unterwalden «eine

¹ Michel, Geistige Landesverteidigung, S. 37.

² Horat/Kessler, Bundesbriefmuseum, S. 56.

³ Ansprache von Landammann August Bettschart anlässlich der Eröffnung des Bundesbriefarchivs. (1. Augustfeier, S. 3.)

⁴ Vgl. Wiget, Bundesbriefmuseum.

⁵ Wiget, Bundesbriefarchiv, S. 7; Bamert, Sapperlenten, S. 277.

⁶ Stutzer, Wandbild, S. 45.

⁷ Stutzer, Wandbild, S. 50.

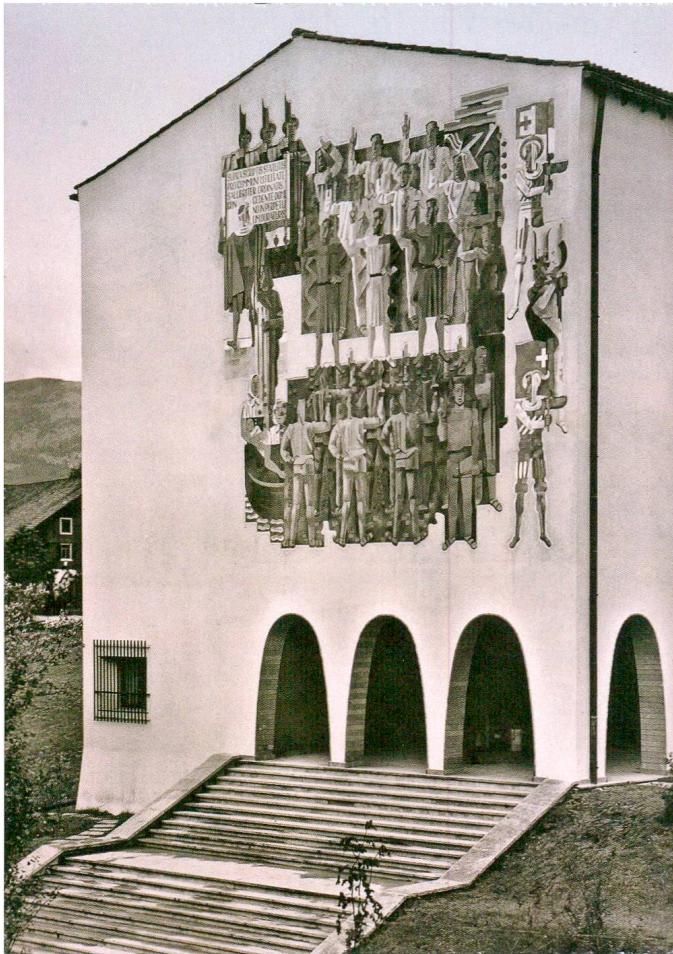


Abb. 1 und 2: Links das Bundesbriefarchiv mit dem Wandbild Heinrich Danioths kurz nach der Einweihung am 2. August 1936; rechts eine Aufnahme von 2005. Erst auf den zweiten Blick erkennt man den Unterschied: Das Wappen Unterwaldens (oben rechts) wurde 1941 geändert. Ein scheinbar kleiner Unterschied mit grosser Wirkung: Ob- und Nidwalden stritten sich jahrelang um «die historische Wahrheit» am Bundesbriefarchiv.

Fahne, die historisch unrichtig ist, nämlich einen einfachen Schlüssel auf weissrotem Feld.⁸ Dabei handle es sich um das Wappen Obwaldens, denn das Wappen Nidwaldens zeige bekanntlich einen Doppelschlüssel auf rotem Feld.

Warum es sich dabei um einen «Verstoss gegen die historische Wahrheit» handeln sollte, das erklärte der Nidwaldner Regierungsrat seinen Schwyzer Amtskollegen in einem Schreiben vom 18. August 1936.⁹ Im Bundesbrief von 1291, «dem zu Ehren ja dieses Bundesbriefarchiv gebaut worden ist», habe nur Nidwalden, nicht aber Obwalden mitgeschworen. Nun trage aber der Repräsentant Unterwaldens auf dem Wandbild Danioths eine

Obwaldner Fahne – «das entspricht nicht der historischen Wahrheit».

Es sei falsch, dass Obwalden auf dem Wandbild vom Rütlischwur verewigt werde und für den Betrachter als Gründerkanton gelte, wo es doch Nidwalden gewesen sei, das die Gründungsurkunde gesiegelt hatte. Es gelte nun, diesen peinlichen Fauxpas zu beheben und das Wandbild an der entsprechenden Stelle zu übermalen und durch eine

⁸ StANW, RRP 1936, Nr. 1419 (3. August 1936).

⁹ STASZ, RRP 1936, Nr. 1915 (29. August 1936).

neue Fahne zu ersetzen. Der Nidwaldner Regierungsrat schlage ein Wappen vor, auf dem sowohl Ob- als auch Nidwalden vertreten seien, wie es beim eidgenössischen Siegel von 1815 zu sehen sei.

Nach Erhalt dieses Briefes bat der Schwyzer Landammann Bettchart Heinrich Danioth um Prüfung des Falls. Der Künstler teilte seine Verwunderung darüber mit, dass die vielen Kritiker seines Entwurfs nicht auch auf den historischen Mangel hingewiesen hätten. Er erklärte sich aber bereit, eine Berichtigung anzubringen, wofür allerdings ein Ablauen der entsprechenden Stelle nötig sei. Danioth empfahl zudem, mit der Änderung noch zuzuwarten: Es sollte vermieden werden, die «*Volksmeinung erneut zu belasten*».¹⁰

Der Schwyzer Regierungsrat beschloss daraufhin, die von Nidwalden gewünschte Änderung am Wandbild nicht durchführen zu lassen. In seinem Brief an Nidwalden führte er als Gründe dafür den grossen Aufwand, die hohen Kosten und die Sorge um die Volksmeinung an. Ausserdem solle bedacht werden, dass das Wandbild Danioths «*weniger eine geschichtliche (heraldische) als vielmehr eine künstlerische Angelegenheit ist, bei der eine gewisse Freiheit in der Gestaltung des Wappens zulässig ist*».

Wenn sich das Bild aber erst einmal «*eingelebt habe*» und sich aus jetzt noch nicht bekannten Gründen einmal Gelegenheit bieten sollte, ein Gerüst an der Fassade zu erstellen, dann könnte eine allfällige Änderung möglicherweise vorgenommen werden. In Nidwalden wurde diese Vertröstung zur Kenntnis genommen, Schwyz aber ermahnt, «*die Sache im Auge zu behalten*».¹¹

Der Bundesbrief von 1291: Nidwalden? Obwalden? Unterwalden?

Der auf dem Wandbild dargestellte Rütlischwur galt seit dem 16. Jahrhundert als Gründungsakt der Eidgenossen-

¹⁰ STASZ, RRP 1936, Nr. 1915 (29. August 1936).

¹¹ StANW, RRP 1936, Nr. 1625 (7. September 1936).

¹² Die Erzählung von einem Schwur auf dem Rütli taucht bereits um 1470 im Weissen Buch von Sarnen auf. Doch erst Ägidius Tschudi schreibt in seiner Schweizerchronik (um 1570), dass vom Rütlischwur «*die eidgnoschafft entsprungen*» sei. (Hüsler, Habsburger, S. 60.)

¹³ Vgl. dazu Kreis, 1291; Sieber, Geschichtsschreibung; Jacober et al, Bundesbrief.

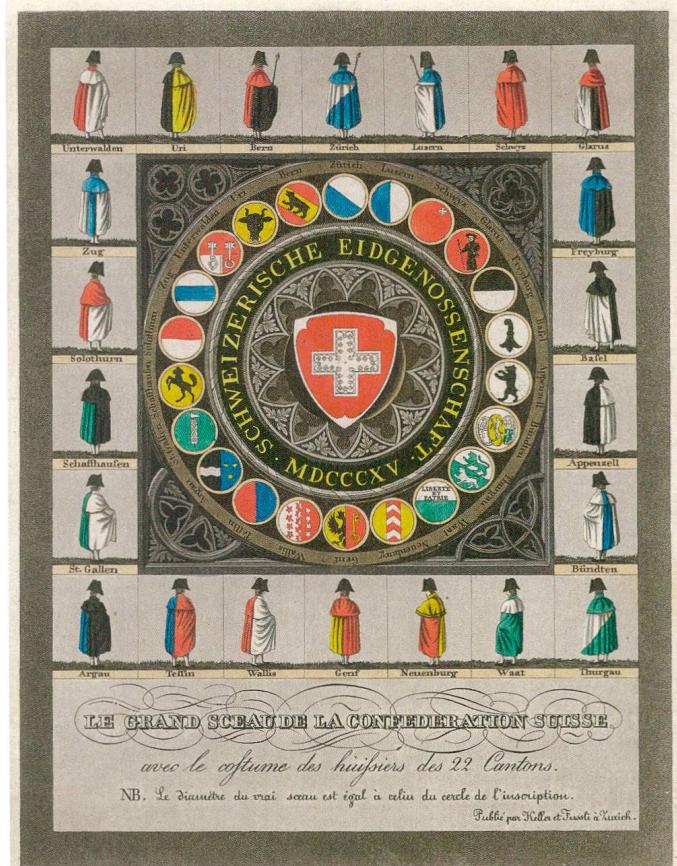


Abb. 3: Das für den Bundesvertrag von 1815 neu geschaffene eidgenössische Siegel. Das Unterwaldner Wappen zeigt den einfachen Schlüssel Obwaldens (links) und den einfachen Schlüssel Nidwaldens nebeneinander in demselben Feld.

schaft und die Landammänner aus Uri, Schwyz und Unterwalden – Walter Fürst, Werner Stauffacher und Arnold von Melchtal – als Gründungsväter.¹²

Mit dem Bundesbrief von 1291 hatte die Gründung der Eidgenossenschaft aber vorerst nichts zu tun – den eidgenössischen Chronisten war dieses Dokument sogar völlig unbekannt. Der Bundesbrief wurde erst 1724 im Archiv von Schwyz entdeckt und im Zusammenhang mit dem Bundesjubiläum 1891 vom Bundesrat zur Gründungsurkunde erklärt.¹³ Daraufhin begann eine Vermischung der Mythen Rütlischwur und Gründungsurkunde, und der Bundesbrief wurde zu einer Art Protokoll des Rütlischwurs ernannt. Entsprechend galten nun die drei Gründerväter aus Uri, Schwyz und Unterwalden als Verfasser des Bundesbriefes.



Abb. 4: Der Bundesbrief von 1291.
Im Text des Dokuments ist nur
Nidwalden erwähnt, das Siegel da-
gegen ist das von Unterwalden.



Abb. 5: Der Mythos der Bundes-
gründung auf dem Rütli vermischt
sich ab Ende des 19. Jahrhunderts
mit dem Mythos der Gründungsur-
kunde.

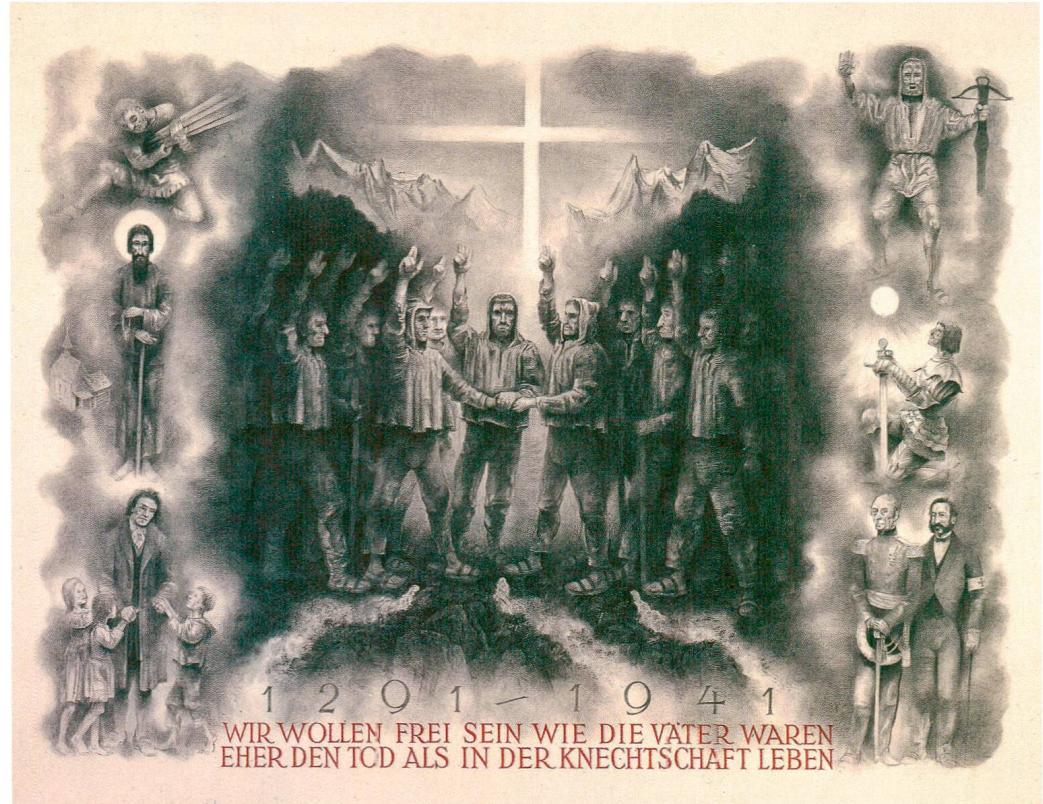


Abb. 6: «Frei sein wie die Väter waren». Diese Worte aus Schillers Drama Wilhelm Tell wurden während der Geistigen Landesverteidigung zur nationalen Parole. Von grösster Bedeutung war der Mythos des Rütlischwurs, der als Gründung der Eidgenossenschaft von 1291 verstanden wurde.

Mit der Vermischung dieser beiden Mythen entstand allerdings ein Problem. Während in den Erzählungen vom Rütlischwur stets von Uri, Schwyz und Unterwalden – also von beiden Landesteilen, Ob- und Nidwalden – die Rede war, wird im Text des Bundesbriefes nur Nidwalden und nicht Unterwalden genannt. Im lateinischen Original ist zu lesen: «*communitas hominum intramontanorum vallis inferioris*», das heisst: die Gemeinschaft der Leute der unteren Talschaft von Unterwalden – also Nidwalden. Doch damit ist die Urheberschaft nur scheinbar geklärt, denn das Siegel am Bundesbrief nennt nicht nur Nidwalden, sondern auch Obwalden: Die Siegelumschrift lautet zwar: «*sigillum universitatis hominum de Stannes*» (Siegel der Gemeinschaft der Leute von Stans). Dieser Eintrag wurde aber, formal sehr

unschön, um den Zusatz ergänzt: «*et vallis superjoris*» (und des oberen Tals). Warum diese Divergenz zwischen Text und Siegel besteht, ist unklar und gehört zu den formalen Merkwürdigkeiten des Bundesbriefes.¹⁴ In der Geschichtswissenschaft gelten allerdings nicht die auf den Siegeln, sondern die im Text erwähnten Orte als Bündnispartner. Das bedeutet also, dass der Bundesbrief – wie vom Nidwaldner Regierungsrat 1936 behauptet – ein Bündnis zwischen Uri, Schwyz und Nidwalden war.¹⁵

Für das schweizerische Geschichtsbild war das allerdings nicht ganz einfach mit den Erzählungen vom Rütlischwur zu vereinbaren, bei dem gemäss der Tradition Arnold von Melchtal, ein Obwaldner, mitgeschworen hatte.

Im weiteren Verlauf des Streites um das Wandbild an der Fassade des Bundesbriefarchivs wird zu sehen sein, dass die Frage, ob nun der Text des Bundesbriefes oder die Erzählung vom Rütlischwur bei der Suche nach den Gründern der Eidgenossenschaft höher zu gewichten sei, durchaus zu Konflikten führen konnte.

¹⁴ Pascal Ladner geht davon aus, dass der Schreiber entweder einen Fehler gemacht hat, Obwalden in letzter Minute auch noch dazu kam oder Stans das Unterwaldner Siegel für sich allein verwendete. (Ladner, Bemerkungen, S. 116.)

¹⁵ Ladner, Bemerkungen, S. 116.

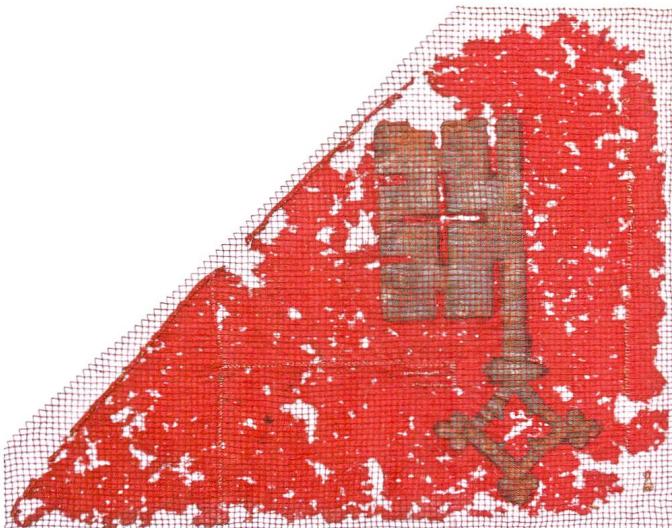


Abb. 7: Die älteste Nidwaldner Fahne aus der Zeit vor 1400 zeigt noch den einfachen Schlüssel.

Im Vorfeld der Bundesfeier 1941: Nidwalden fragt nach

Am 1. August 1941 sollte in Schwyz, am Rande des damaligen Réduits, der 650. Jahrestag des Bundes von 1291 gefeiert werden. Dieser Anlass war eine grosse nationale Gedenkfeier und sollte – ganz im Dienste der Geistigen Landesverteidigung – die angesichts der drohenden militärischen Gefahr sinkende Zuversicht in der Schweiz stärken. Das Zentrum der Feierlichkeiten war das Bundesbriefarchiv, das als «Herzkammer der Schweiz» den Bund von 1291 verwahrte.¹⁶ Verstanden als Gründungsurkunde der Schweiz, war der Bundesbrief ein Symbol der Unabhängigkeit, Wehrbereitschaft und des Freiheitsdranges der Schweiz. Die gegen Übermächte ankämpfenden alten Eidgenossen galten als Vorbild, sie als Vorfahren bezeichnen zu dürfen war eine Ehre.

Vor diesem Hintergrund überrascht es nicht, dass Nidwalden im Vorfeld der Feierlichkeiten den Faden wieder aufnahm und sicherstellen wollte, dass am Tag der Bundesfeier auch am Wandbild des Bundesbriefarchivs kein Zweifel darüber bestand, wessen Vorfahren die Eidgenossenschaft gegründet hatten. Am 14. April 1941 forderte der Regierungsrat von Nidwalden die Schwyzer erneut auf, die Korrektur am Wandbild vorzunehmen, und zwar spätestens bis zur «Feier des 650. Gedenktages der Gründung der Schweizerischen Eidgenossenschaft».¹⁷

Auf Anfrage erklärte Danoith, nicht abschätzen zu können, welche Konsequenzen eine solche Korrektur haben könnte. Der vom Regierungsrat als Experte ausgewiesene Christian Schmid aus Zürich teilte mit, dass eine blosse Übermalung des Wappens nicht nachhaltig wäre, es sei nötig, den Verputz abzuschlagen. «Eine Änderung des Verputzes aber ist in seiner Wirkung nicht abzusehen und könnte das Wandbild beeinträchtigen», erklärte Schmid.¹⁸

In seinem Antwortschreiben bat der Schwyzer Regierungsrat die Nidwaldner, auf das «Begehr nach Abänderung des Wappens zu verzichten». Einer solchen Änderung stünden «unüberwindbare Schwierigkeiten technischer Art» entgegen – womit die Aussage des Experten Christian Schmid vielleicht etwas überinterpretiert wurde. Zum Trost wies der Schwyzer Regierungsrat darauf hin, dass im Urner Wappen der Uristier ja auch nicht zu sehen sei. Zudem handle es sich bei dem Wandbild vielmehr um eine freie künstlerische Gestaltung denn um eine historische Darstellung.

Nidwalden setzt sich durch

Ennet dem Vierwaldstättersee konnte man sich mit dieser Sicht der Dinge nicht einverstanden erklären. Erstens einmal sei das Gebäude, in dem der Bundesbrief von 1291 aufbewahrt werde, ja wohl der allererste Ort, an dem «den historischen Tatsachen in einwandfreier Weise Rechnung getragen werden» müsse. Zweitens seien die technischen Probleme keineswegs unüberwindbar: Nach den bei Kirchenmaler Xaver Stöckli in Stans eingeholten Informationen könne das mit keimschen Farben gemalte Bild ohne grosse Schwierigkeiten geändert werden. Nidwalden beharrte auf seiner Forderung, bot aber an, die Kosten für die «Richtigstellung zu unseren Lasten zu übernehmen».¹⁹ Dieses Angebot schien die «unüberwindbaren Schwierigkeiten» weniger dramatisch erscheinen zu lassen: der Regierungsrat von Schwyz erklärte sich nämlich mit einer Änderung des Wandbildes nach den Wünschen Nidwaldens einverstanden.²⁰

¹⁶ Marchal, Zeitmaschine, S. 154.

¹⁷ StANW, RRP 1941, Nr. 851 (14. April 1941).

¹⁸ STASZ, RRP 1941, Nr. 1283 (17. Juni 1941).

¹⁹ StANW, RRP 1941, Nr. 1280 (23. Juni 1941).

²⁰ STASZ, RRP 1941, Nr. 1436 (8. Juli 1941).

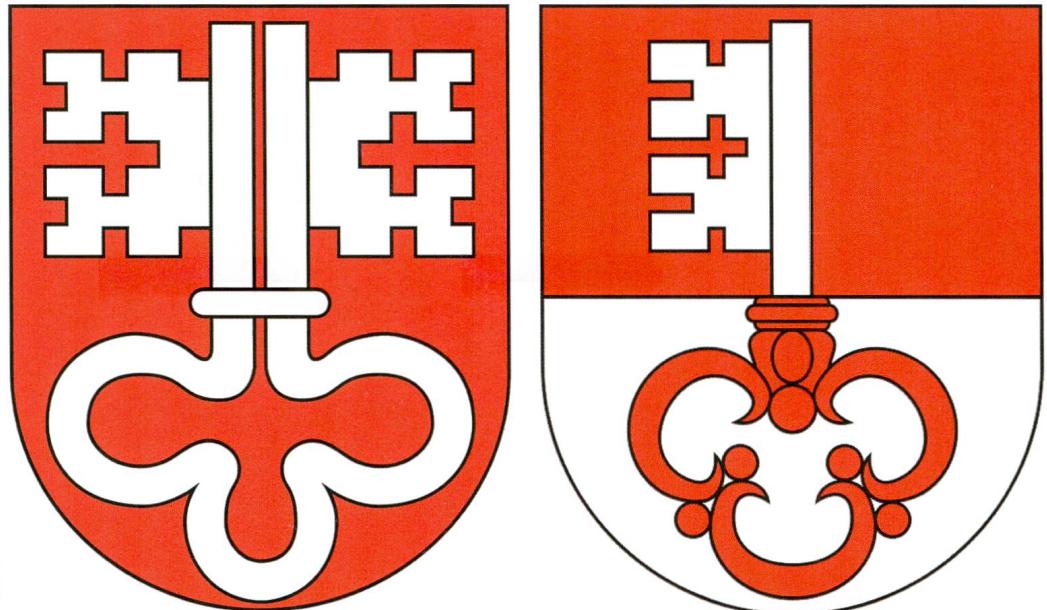


Abb. 8 und 9: Die heutigen Wappen von Nidwalden (links) und Obwalden.

Der Nidwaldner Regierungsrat zeigte sich sehr erfreut über diesen Sinneswandel, und Landammann Joller erklärte telefonisch, dass das neue Wappen am Wandbild in Zukunft einen Doppelschlüssel auf durchgehend rotem Wappenfeld zeigen sollte. Zwar habe dieses Wappen 1291 noch nicht existiert, doch sei es im vorliegenden Fall vor allem wichtig, dass den Betrachtern des Wandbildes auf den ersten Blick klar sei, dass es sich um das Nidwaldner Wappen handle.²¹

Die ursprünglich geforderte «historische Wahrheit» hat für Nidwalden offenbar an Bedeutung verloren. Viel wichtiger ist nun, dass jeder Betrachter das Wappen auf Anhieb erkennt und so Nidwalden mit der Gründung der Eidgenossenschaft in Verbindung bringt. Das geht viel weiter als der erste Vorschlag Nidwaldens von 1936, die Wappen von Ob- und Nidwalden nebeneinander zu präsentieren. Der Schwyzer Regierungsrat hält in seinem Protokoll fest: «So besteht die Gefahr, dass der Stand Obwalden verletzt wird.»²² Er sollte Recht damit haben.

²¹ StANW, RRP 1941, Nr. 1397 (8. Juli 1941).

²² STASZ, RRP 1941, Nr. 1436 (8. Juli 1941).

²³ Weber, Selbstverständnis, S. 99.

²⁴ Weber, Selbstverständnis, S. 99.

Entwicklung der Wappen von Ob- und Nidwalden

Tatsächlich war die Forderung des Nidwaldner Regierungsrates nach einem Doppelschlüssel historisch nicht korrekt. Denn das Nidwaldner Wappen zeigte noch um 1400 keinen doppelten, sondern einen einfachen Schlüssel auf rotem Grund.

Diesem Wappen stand das Siegel der Stanser Kirchgenossen Pate, das einen Schlüssel zeigt. Der Schlüssel ist das Attribut des heiligen Petrus, des Stanser Kirchenpatrons. Erst ab dem 15. Jahrhundert zeigten die Banner einen Doppelschlüssel auf rotem Grund – bis heute das Wappen Nidwaldens. Vermutlich hatte Obwalden – der grösere und stärkere Teil Unterwaldens – im Verlaufe des 14. Jahrhunderts das Siegel Unterwaldens mit dem einfachen Schlüssel für sich allein verwendet. Um sich von Obwalden abzugrenzen und ihre Eigenständigkeit mit einem eigenen Wappen zu unterstreichen, wählten die Nidwaldner daraufhin den doppelten Schlüssel für ihr Wappen.²³ Obwalden führte im 15. Jahrhundert den einfachen Schlüssel zwar im Siegel, aber nicht im Wappen, das aus einem einfachen, in Rot und Weiss geteilten Wappenschild bestand.²⁴

Wappen und Fahnen waren im Spätmittelalter ein wichtiger Teil der eigenen Identität, sie verkörperten den Stand



Abb. 10: 1512 verlieh Papst Julius II. den Nidwaldnern ihr eigenes Juliusbanner. Im Hintergrund ist die Herkunftssage der Unterwaldner «unter dem Wald» dargestellt.

und repräsentierten dessen Ehre und Würde. Als Papst Julius II. 1512 aus Dankbarkeit für die Vertreibung der französischen Truppen aus Pavia allen beteiligten eidgenössischen Orten ein prachtvolles Banner schenkte, ging das Unterwaldner Juliusbanner an Obwalden. Das traf die Nidwaldner in ihrem Selbstverständnis. Gegen ein Entgelt erklärte sich der Papst bereit, den Nidwaldnern ein eigenes Banner mit dem Doppelschlüssel zu schenken. Außerdem erweiterte er auf Wunsch der Nidwaldner auch gleich die Herkunftssage der Unterwaldner, gemäss der die Unterwaldner 398 Papst Anastasius I. in der belagerten Stadt Rom zu Hilfe geeilt wären und ein Heer heidnischer Barbaren besiegt hätten, um den Zusatz, dass diese angeblichen Heldentaten allein den Nidwaldnern zuzuschreiben seien. Ausserdem habe der dankbare Papst Anastasius den Nidwaldnern 398 erlaubt, sein päpstliches Wappen, eben den Doppelschlüssel, zu tragen. Mit der neuen, päpstlich autorisierten Herkunfts- und Wappensage erschien Nidwalden älter und ehrwürdiger als Obwalden.²⁵ Schon früher also hatte das Wappen dazu gedient, sich als eigenständigen Ort zu präsentieren und sich gegen Obwalden abzgrenzen. Der Streit um Danioths Wandbild zeigt, dass das

Wappen noch im 20. Jahrhundert eine grosse symbolische Bedeutung hatte.

Neue Einwände aus Schwyz

Am 14. Juli 1941 genehmigte der Nidwaldner Regierungsrat den Vorschlag Danioths für die Änderung des Nidwaldner Wappens am Wandbild. Am 17. Juli wurde im Protokoll festgehalten, dass «*Maler Annen*», Schwyz, ein Gerüst aufgestellt und dass Kunstmaler Werner Ernst Müller, Küssnacht, im Auftrag von Heinrich Danioth im Banner Nidwaldens den keimschen Verputz weggeschlagen und durch einen neuen ersetzt habe. Obwohl dieser nun einige Tage trocknen müsse, sei es möglich, die Arbeiten bis am 31. Juli zu beenden und das Gerüst zu entfernen.²⁶

Doch damit war die Sache noch keineswegs erledigt. Nachdem der Schwyzer Archivar Pater Adelhelm

²⁵ Weber, *Selbstverständnis*, S. 101.

²⁶ STASZ, RRP 1941, Nr. 1520 (17. Juli 1941).

Zumbühl²⁷ von den geplanten Änderungen erfahren hatte, wurde er beim Schwyzer Regierungsrat vorstellig und erklärte, damit nicht einverstanden zu sein. Zwar sei es richtig, dass Nidwalden den Bundesbrief beschworen habe und dass darum am Wandbild nicht das jetzt gezeigte Wappen Obwaldens, sondern das Wappen Nidwaldens zu sehen sein müsste. Eine Änderung sei also berechtigt, doch dürfe man nicht einen weiteren Fehler begehen: 1291 habe Nidwalden keinen Doppelschlüssel im Wappen getragen, sondern einen einfachen Schlüssel auf rotem Grund.

Obwohl die Arbeiten am Wandbild bereits im Gang waren, beauftragte der Schwyzer Regierungsrat Archivar Zumbühl – einen Nidwaldner, wie im Protokoll ausdrücklich erwähnt wird –, er möchte den Nidwaldner Regierungsrat davon überzeugen, die Idee mit dem Doppelschlüssel zugunsten eines einfachen Schlüssels aufzugeben.²⁸

In seinem Brief an den Nidwaldner Regierungsrat legte Zumbühl ausführlich dar, warum die Wahl des Doppelschlüssels falsch sei und schlug vor, das historisch richtige Banner, nämlich den einfachen Schlüssel auf rotem Grund, malen zu lassen. Ihm gehe es dabei um das Ansehen seiner alten Heimat Nidwalden: «Ich möchte nicht, dass man sich über dasselbe lustig mache, als hätte es Unrichtiges und der historischen Wahrheit Entgegenstehendes verlangt.»²⁹

Für diesen Vorschlag hatte der Nidwaldner Regierungsrat nun aber gar kein Gehör. Zumbühl hätte den «strengen Historiker» besser schon «bei der Erstellung des Freskos her vorkehren» sollen, statt sich jetzt in Dinge einzumischen, die ihn nichts angehen. Ein Wappen mit einfacherem Schlüssel – möge das historisch auch korrekt sein – würde vom Be trachter für das Wappen Obwaldens gehalten werden.

Das müsse verhindert werden, denn nicht Obwalden, sondern nur Nidwalden habe das «ehrwürdigste Dokument der Schweiz», den Bundesbrief von 1291, gesiegelt. Die «verschwommenen, sogenannten historischen Grundlagen sollen durch eindeutige Klarheit ersetzt» werden. Auch der einfache Bürger soll beim Anblick des Freskos sofort wissen, dass es sich um das Nidwaldnerbanner handle

und sich «deswegen nicht zuerst von einem Historiker belehren lassen».

Vizestaatsarchivar Zumbühl und der Regierungsrat von Nidwalden verstehen unter der oft zitierten «historischen Wahrheit» zwei verschiedene Dinge. Zumbühl will eine historisch korrekte Darstellung, Nidwalden dagegen will sicherstellen, dass auf diesem Wandbild sofort für jeden erkennbar ist, wer die Eidgenossenschaft gegründet hat. Dafür ist man auch zu Anachronismen bereit. Es geht um andere, «höhere» Ziele als historische Fakten, nämlich um «das Ansehen unseres Kantons» als Gründer der Eidgenossenschaft.³⁰

Die Siegel von Unterwalden, Nidwalden, Obwalden

Die Frage nach einfachem und doppeltem Schlüssel auf Wappen und Siegel hatte zwischen Ob- und Nidwalden immer wieder zu Streitigkeiten geführt.

Bis 1548 gab es in den Orten Ob- und Nidwalden zwei Landessiegel. Das eine war das Siegel der Stanser Kirchgenossen, das am Bundesbrief von 1291 hängt und das seither als gemeinsames Landessiegel Unterwaldens diente. Das andere Siegel benutzte Nidwalden seit 1363 als separates Landessiegel. 1548 führten die Obwaldner ein neues Siegel ein, das sich vom alten gemeinsamen Landessiegel in einem kleinen Detail unterschied.

Wie oben am Beispiel des Bundesbriefs gezeigt, bedeutet die Umschrift des alten gemeinsamen Landessiegels «Siegel der Gemeinschaft der Leute von Stans» mit dem Zusatz «und des oberen Tals».

Als Obwalden nun 1548 ein neues Siegel für sich schuf, übernahm es zwar die Gestaltung des alten Landessiegels, veränderte aber die Umschrift. Diese lautete jetzt: «sigillum universitatis hominum de stanne superioris et vallis» (Siegel der Gemeinschaft der Leute des oberen Stans und des Tales). «Die Formulierung auf dem alten Landessiegel legte einen Vorrang Nidwaldens (Stans) nahe, wohingegen Obwalden (das obere Tal) als späterer Zusatz erscheint. Diesen Nachteil wollten die Obwaldner wettmachen. Sie veränderten die Umschrift so, dass «Stans» nicht mehr gleichbedeutend mit Nidwalden, sondern gleichbedeutend mit «Tal» wurde (des oberen Stans). Sie fanden eine elegante, wenn auch sprachlich ziemlich kuriose Lösung für das Problem, die ungeliebte Umschrift loszuwerden und das alte Siegel dennoch unverändert zu übernehmen.»³¹

²⁷ Zu Pater Adelhelm Zumbühl vgl. Horat, Staatsarchiv, S. 19–20 sowie den Beitrag von Andréa Kaufmann in diesem Band.

²⁸ STASZ, RRP 1941, Nr. 1520 (17. Juli 1941).

²⁹ STASZ, RRP 1941, Nr. 1520 (17. Juli 1941).

³⁰ STASZ, Akten 3, 12, 236.65 (Bauwesen (Hochbauten) 1941).

³¹ Weber, Selbstverständnis, S. 99.



Abb. 11: Links das Siegel, das am Bundesbrief von 1291 hängt, rechts das Obwaldner Landessiegel von 1548. Der Unterschied liegt in der Umschrift – die ältere belegt den Vorrang Nidwaldens, die jüngere stellt Obwalden auf dieselbe Stufe mit Nidwalden.

Obwalden meldet sich zu Wort

Am 19. Juli 1941 erschien im «Nidwaldner Volksblatt» ein Artikel über die «erfreuliche» Änderung am Wandbild. In Obwalden war man über diese Nachricht wenig erfreut. Am 22. Juli 1941 erhielt der Schwyzer Landammann Karl von Weber ein Schreiben, in dem sich der Obwaldner Regierungsrat äusserst irritiert zeigte, über die geplante Änderung nicht einmal offiziell informiert worden zu sein. In Obwalden sei man zudem ganz dezidiert gegen die geplante Übermalung des Wappens am Wandbild und schlage vor – denn «wir haben gewiss ebensoviel Recht, Wünsche zu stellen, wie Nidwalden» –, statt des Nidwaldner Doppelschlüssels das Unterwaldner Wappen im Wandbild zu verewigen, also die Schlüssel beider Kantone. Das sei die einzige «gerechte» Lösung. Für die «historischen Finessen und Eifersüchteleien» Nidwaldens habe man gar kein Verständnis.³²

Um seinen Wünschen Nachdruck zu verleihen, wandte sich Obwalden auch an Bundesrat Philipp Etter, den Vorsteher des Eidgenössischen Departements des Innern, und bat ihn, sofort seinen Einfluss geltend zu machen, damit diese Wappenfrage nicht «in letzter Stunde bei uns Gefühle erwecken müsse, die mit der Bundesfeier nicht vereinbar sind».³³ Tatsächlich scheint Obwalden erwogen zu haben, der Bundesfeier fern zu bleiben. Die Wappenfrage am Bundesbriefarchiv hat damit durchaus eine diplomatische oder politische Dimension erhalten.

«Unterwalden»

Im Zusammenhang mit der Frage nach dem richtigen Wappen im Wandbild Danioths taucht neben den Bezeichnungen Obwalden und Nidwalden immer wieder der Begriff «Unterwalden» auf. In den Quellen erscheint er zum ersten Mal im Jahr 1304 und geht wohl zurück auf das Jahr 1291, als König Rudolf I. die Klosterhöfe Stans, Alpnach und Giswil erwarb.³⁴ Er besass ausserdem Vogteirechte über Engelberg und Beromünster sowie die Obervogtei über Murbach-Luzern. So entstand eine «Herrschaklammer» über wichtige Teile beider Täler. «Unterwalden» war also eine Art Rechtsbegriff, der die Rechte oder wenigstens Ansprüche Rudolfs in Ob- und Nidwalden bezeichnete. Der Name «Unterwalden» ist höchstwahrscheinlich eine Übersetzung der lateinischen Bezeichnung «inter silvas» (in den Wäldern) beziehungsweise «in intramontanis» (zwischen den Bergen).³⁵

³² STASZ, Akten 3, 3, 2578.1 (Baudepartement, Verschiedenes 1941).

³³ STASZ, Akten 3, 3, 2578.1 (Baudepartement, Verschiedenes 1941).

³⁴ QWI/1, Nr. 1662.

³⁵ Weber, Selbstverständnis, S. 98.

1309 verband König Heinrich VII. Unterwalden mit Uri und Schwyz zur Reichsvogtei Waldstätte. Unterwalden war nach wie vor keine autonome Gemeinde, sondern eine vom König geschaffene Verwaltungseinheit, ein rechtstopografischer Begriff.³⁶

In Ob- und Nidwalden entwickelten sich im 14. und 15. Jahrhundert zwar eigenständige Talgemeinden, doch in den eidgenössischen Bündnissen – zum ersten Mal 1315 – ist weiterhin von Unterwalden die Rede. Die Beibehaltung dieser Einheit von Ob- und Nidwalden wurde vor allem für Bündnisse und (später) Tagsatzungen von den anderen Orten gefordert, um so eine zweite Ortsstimme zu verhindern.

Die Rechte im eidgenössischen Bündnissystem waren, möglicherweise in Anlehnung an den einen Klosterhof in Stans und an die zwei Höfe Giswil und Alpnach in Obwalden, zwischen den beiden Tälern ungleich verteilt. Dieses ungleiche Rechtsverhältnis – Nidwalden ein Drittel, Obwalden zwei Drittel – führte immer wieder zu Streitigkeiten und zu mehreren Schiedsversuchen.

Ab 1803 waren Ob- und Nidwalden gleichberechtigte Halbkantone. Bis 1999 blieben Unterwalden ob dem Wald beziehungsweise Unterwalden nad dem Wald im Bundesstaat die amtliche Bezeichnung für die Halbkantone Ob- und Nidwalden.

In der Bundesverfassung von 1999 verschwand der Begriff Halbkanton und damit auch Unterwalden. Heute gelten Ob- und Nidwalden verfassungsrechtlich als vollberechtigte Kantone mit je einer halben Standesstimme.³⁷

Schweigen aus Schwyz, Zuspruch aus Bern

Im Gegensatz zum Regierungsrat von Schwyz antwortete Bundesrat Etter dem Kanton Obwalden auf die Forderung, das Nidwaldner Wappen am Wandbild zu verhindern. Er bedaure die Meinungsverschiedenheiten ausserordentlich. Doch sei der Zeitpunkt für «*brüderliche Jalouisen*» zwischen Ob- und Nidwalden denkbar unglücklich. Die Frage solle zurückgestellt und nach der Bundesfeier vom 1. August beantwortet werden.³⁸

Doch während der Bundesfeier musste Obwalden feststellen, dass es Nidwalden «*inzwischen durchgesetzt hat, dass anstelle des bisherigen Wappenbildes [...] das Nidwaldner Wappen angebracht worden ist.*»³⁹

Tatsächlich: pünktlich zur 650-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft war am Bundesbriefarchiv der Nidwaldner Doppelschlüssel zu sehen. Die dafür anfallenden Kosten von 590 Franken wurden dem Kanton Nidwalden wie abgemacht in Rechnung gestellt.⁴⁰

Die «Herabminderung eines Urstandes»

Obwalden war nicht bereit, das auf sich sitzen zu lassen. Am 8. September 1941 verfasste der Regierungsrat ein sechsseitiges Memorandum zuhanden des Regierungsrates von Schwyz, in dem die Ereignisse und Korrespondenzen zum Thema «Unterwaldner Wappen» zusammengefasst werden.⁴¹

Umfassend und unter Berufung auf verschiedene Historiker der Zeit legte Obwalden den grossen historischen Irrtum dar, den Schwyz mit einer Änderung des Wappenbildes unterstützt habe. Es sei «*eine Künstelei zu behaupten, Obwalden sei beim Abschluss des Bundesbriefes von 1291 nicht beteiligt gewesen, wie das Nidwalden sich erkühnt zu behaupten.*» Es zähle nämlich nicht der Text – «*hier mag nur von Nidwalden die Rede sein*» –, es zähle einzig und allein das Siegel, denn nur durch Besiegelung werde ein Bündnis rechtskräftig. Und das Siegel sei das von Unterwalden, das noch heute im Staatsarchiv von Obwalden liege und das über Jahrhunderte hinweg von Obwalden benutzt worden sei. Offensichtlich sei also Unterwalden (und damit auch Obwalden!) an der Gründung der Eidgenossenschaft beteiligt gewesen. Was jetzt aber an der Fassade des Bundesbriefarchivs zu sehen sei, sei eine Nidwaldner Fahne, die so zum ersten Mal im 15. Jahrhundert auftauche, «*womit Obwalden demonstrativ*

³⁶ Vgl. Weber, Unterwalden.

³⁷ Vgl. Weber, Unterwalden; Garovi, Geschichte, S. 54., Michel, Herrschaftswandel, S. 39.

³⁸ STASZ, Akten 3, 3, 2578.1 (Baudepartement, Verschiedenes 1941).

³⁹ StAOW, RRP 1941, Nr. 470 (6. August 1941).

⁴⁰ StANW, RRP 1941, Nr. 1781 (1. September 1941).

⁴¹ STASZ, Akten 3, 3, 2578.1 (Baudepartement, Verschiedenes 1941).

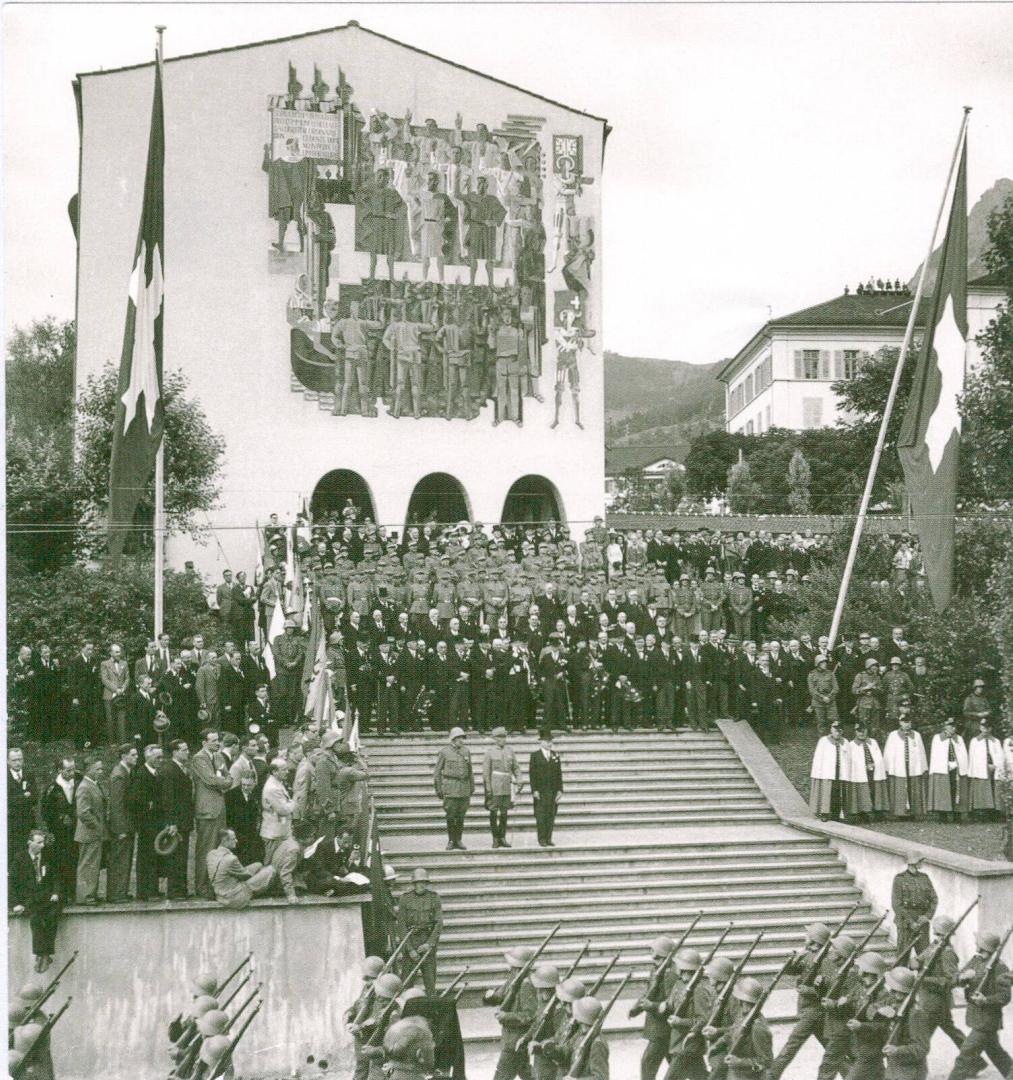


Abb. 12: Am 1. August 1941 nahmen General Guisan und Bundespräsident Wetter das Truppendefilee ab. An der Fassade des Bundesbriefarchives zu erkennen ist der Nidwaldner Doppelschlüssel, der pünktlich zur Bundesfeier fertig geworden war.

als Urkanton ausgeschalten werden will». Das sei «eine Geschichtsfälschung und eine Herabminderung eines Urstandes, die wir uns unter keinen Umständen gefallen lassen können».

Wolle man denn wirklich einen Widerspruch schaffen zwischen dem Siegel am Bundesbrief (mit dem einfachen Schlüssel) und dem Wappen am Wandbild (mit dem Doppelschlüssel)? Das würde gerade die Schuljugend unnötig verwirren und es könnte der Eindruck entstehen, Obwalden gehöre nicht zur Urschweiz. Dem Besucher sollen doch «die heutigen Wappen der Urkantone

ins Auge fallen, die alle in brüderlicher Einigkeit nach Außen in Erscheinung treten».

Genau wie Nidwalden geht es Obwalden nicht wirklich um die Frage nach den historischen Fakten, sondern um sein gegenwärtiges Ansehen, seine ihm gebührende Stellung in der Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und die Würde des Bundesgründers.

Deswegen verlangte nun auch Obwalden vom Regierungsrat des Kantons Schwyz eine sofortige Änderung des bereits geänderten Wappens.

Streitigkeiten zwischen Ob- und Nidwalden

Die Debatten um das Wandbild waren keineswegs der erste Anlass, bei dem es zu Streitigkeiten zwischen Ob- und Nidwalden kam. Seit Jahrhunderten gerieten die beiden Orte immer wieder aneinander. Grund dafür war das seit dem Spätmittelalter herrschende institutionelle Ungleichgewicht, das Obwalden massgeblich bevorteilte: Die Tagsatzung wurde immer zweimal hintereinander von Obwaldnern und nur jedes dritte Mal von Nidwaldnern beschickt. Dasselbe Verhältnis galt für die Bestellung der Landvögte in den gemeinen Herrschaften, und bei militärischen Aktionen wurde stets das Obwaldner Banner mitgetragen.⁴² Nidwaldens immer wiederkehrende Forderung nach Gleichberechtigung führte regelmässig zu Konflikten.

In einer Klageschrift von 1616, in der Nidwalden den Umstand anprangert, weniger Rechte als Obwalden zu haben, finden sich ganz ähnliche Argumente wie im Streit um Danioths Wandbild über 300 Jahre später.⁴³ In der Klageschrift führte Nidwalden aus, die Benachteiligung gegenüber Obwalden sei nicht gerechtfertigt, weil nämlich die Wurzeln der Eidgenossenschaft in Nidwalden liegen würden. Als Beweis dafür wurde der Bundesbrief von 1291 angeführt, der in Nidwalden als deutsche Übersetzung vorlag.⁴⁴ In diesem «*eltischen eidgenossischen pünkusen mit Uri und Schwiz anno 1291*» gehe es allein um Nidwalden, von «*ob dem waldt*» sei hier dagegen mit keinem Wort die Rede.⁴⁵ Obwalden reagierte auf diesen Versuch Nidwaldens, eine Gleichberechtigung zu erlangen, äusserst abweisend: «*da muosten wir lachen*», heisst es an einer Stelle so-

gar. Der Bundesbrief von 1291 – im 17. Jahrhundert noch völlig unbekannt – gilt den Obwaldnern in keiner Art und Weise als Beleg für frühe Rechte der Nidwaldner und schon gar nicht als ältestes Bündnis der Eidgenossen: «*der erste eid und punt*» der Eidgenossen sei nämlich ein mündlicher Bund gewesen, geschworen auf dem Rütli und zwar von Arnold von Melchtal – einem Obwaldner.

In diesem Streit verbinden sich handfeste Interessenskonflikte der Gegenwart mit einer mythologischen Symbolik aus der «Gründungszeit». Politik und Geschichte sind eng miteinander verbunden, und in beiden Bereichen herrschte zwischen Ob- und Nidwalden ein Konkurrenzkampf, schon lange bevor es in den 1940er-Jahren erneut zum Eklat kam.

«Schwyz sieht ein, dass ein Fehler begangen wurde»

Auf das sechs Seiten umfassende Memorandum Obwaldens reagierte Schwyz mit keinem Wort. Auch als Obwalden am 4. Dezember 1941 nachfragte und noch einmal wiederholte, dass «*wir diese Sache wirklich nicht auf sich beruhen lassen können*», antwortete Schwyz nicht.⁴⁶ Doch dann traf der Obwaldner Landammann Walter Amstalden am 10. Februar 1942 anlässlich der Abschlussitzung des Organisationskomitees der Bundesfeier auf den Schwyzer Regierungsrat August Bettschart. Offenbar sprach Amstalden seinen Amtskollegen auf die immer noch ausstehende Antwort an, denn im Obwaldner Regierungsratsprotokoll vom 13. Februar 1942 wird festgehalten, dass «*Bettschart Landammann Amstalden gegenüber versprochen [hat], diese für Schwyz heikle Frage in nächster Zeit zur Erledigung zu führen. Schwyz sieht ein, dass ein Fehler begangen wurde*».⁴⁷

Trotz diesem Eingeständnis Bettscharts liess Schwyz Obwalden noch einmal fast drei weitere Jahre auf eine Antwort warten. In einem persönlichen Brief an Amstalden vom 22. März 1944 schrieb Regierungsrat Bettschart, nachdem er sich für «*die Saumseligkeit*» entschuldigt hatte: «*Ich weiss in der Tat nicht, was ich beantragen soll. Du weisst, dass die Nidwaldner die zweite unglückliche Veränderung des Wappens bezahlt haben. Wir dürfen daher nicht so bald wieder eine neue Änderung vornehmen. Es muss sich eine bedeutende Gelegenheit bieten, das Wappen neuerdings zu ändern.*»⁴⁸

⁴² Weber, Selbstverständnis, S. 98.

⁴³ Meyerhans/Koller, Überlieferung, S. 89.

⁴⁴ Es gibt allerdings keine Hinweise darauf, dass Nidwalden auch das lateinische Original vorlag.

⁴⁵ Meyerhans/Koller, Überlieferung, S. 90.

⁴⁶ STASZ, Akten 3, 3, 2578.1 (Baudepartement, Verschiedenes 1941).

⁴⁷ StAOW, RRP 1942, Nr. 1441 (13. Februar 1942).

⁴⁸ StAOW, RRP 1944, Nr. 1890 (31. März 1944).

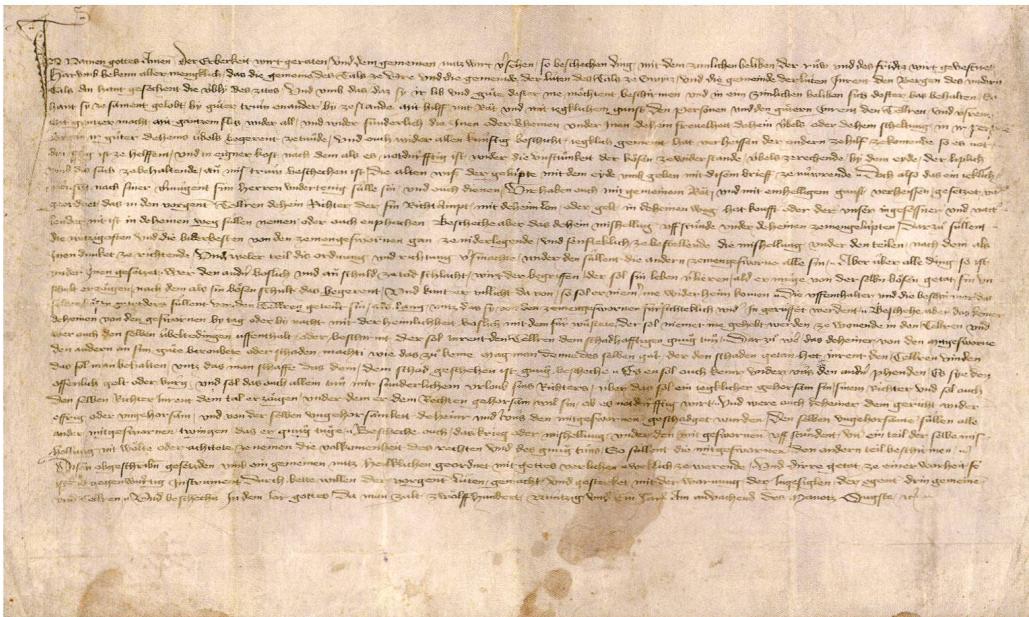


Abb. 13: Die Nidwaldner Übersetzung des Bundesbriefes von 1291 wurde vermutlich im frühen 15. Jahrhundert angefertigt. Eine Kopie dieser Urkunde wurde der Nidwaldner Klage von 1616 gegen den Vorrang Obwaldens beigelegt.

Reihenfolge am Festumzug

Nicht nur Danoths Wandbild sorgte 1941 für Irritationen zwischen Schwyz, Nid- und Obwalden. Anlässlich der grossen Bundesfeier in Schwyz war ein feierlicher Umzug mit Vertretern aller Kantone geplant. Die Reihenfolge, in der die Kantone in solchen Umzügen vertreten waren, sah traditionell die Vororte der alten Eidgenossenschaft vor den anderen Orten gemäss ihrem jeweiligen Beitritt zur Eidgenossenschaft vor: Zürich, Bern, Luzern als Vororte, danach Uri, Schwyz, Unterwalden und so weiter. So waren die Kantone auch in der Bundesverfassung von 1848 aufgeführt – und sind es bis heute.⁴⁹ Bei den Halbkantonen – etwa bei Unterwalden – musste entschieden werden, welcher Kantonsteil zuerst kommt. Auch diese Frage klärt ein Blick in die Bundesverfassung: hinter «Unterwalden» steht in einer Klammer «Ob- und Nidwalden». Obwalden wird also vor Nidwalden aufgezählt, sein Vertreter läuft im geplanten Festumzug vor demjenigen aus Nidwalden.

Nun musste die Obwaldner Regierung dem «Nidwaldner Volksblatt» vom 19. Juli 1941 allerdings entnehmen, dass am Festumzug der Bundesfeier in Schwyz offenbar eine Änderung der Reihenfolge vorgenommen worden war: «Weiter nehmen wir [gemeint: «Nidwaldner Volksblatt»] mit Befriedigung zur Kenntnis, dass für den diesjährigen Festzug in Schwyz auf Beschluss des Bundesfeierkomitees auch die

Reihenfolge der Kantone dahin abgeändert wurde, dass Nidwalden vor Obwalden marschieren wird.»⁵⁰ Sofort reiste Landammann Walter Amstalden nach Schwyz, um vor dem Regierungsrat persönlich vorstellig zu werden und nachzufragen, was es mit dieser Behauptung im «Nidwaldner Volksblatt» auf sich habe. In Schwyz war man weitgehend ratlos. Regierungsrat Karl von Weber, der das Organisationskomitee der Bundesfeier präsidierte, erklärte,

⁴⁹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 12. September 1848, Erster Abschnitt, Allgemeine Bestimmungen, Art. 1: «Die durch gegenwärtigen Bund vereinigten Völkerstaaten der zwei und zwanzig souveränen Kantone, als: Zürich, Bern, Luzern, Ury, Schwyz, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel (Stadt und Land), Schaffhausen, Appenzell (beider Rhoden), St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genf bilden in ihrer Gesamtheit die schweizerische Eidgenossenschaft.», in: Bundesblatt 1849, Bd. 1, S. 3–4.

Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vom 18. April 1999, Allgemeine Bestimmungen, Art. 1, Schweizerische Eidgenossenschaft: «Das Schweizervolk und die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden, Glarus, Zug, Freiburg, Solothurn, Basel-Stadt und Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell Ausserrhoden und Appenzell Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg, Genf und Jura bilden die Schweizerische Eidgenossenschaft.», in: Systematische Sammlung des Bundesrechts (SR) 101.

⁵⁰ StAOW, RRP 1941, Nr. 437 (30. Juli 1941).

man habe «keine Abweichung von der historischen Reihenfolge beschlossen». Man habe überhaupt nie über eine solche Frage gesprochen.⁵¹

Zur Sicherheit wurde Nidwalden dennoch mitgeteilt, dass man an der traditionellen Reihenfolge festhalte. Das nahm der Regierungsrat zur Kenntnis, war allerdings dezidiert der Meinung, dass Nidwalden eigentlich der Vortritt gebühre:⁵² «Nachdem Nidwalden anno 1291 den ersten Bundesbrief gesiegelt hat, Obwalden aber damals nicht siegelte, wäre es zum mindestens Anstandspflicht des Nachbarkantons gewesen, anlässlich dieser historischen Gedenkfeier das gegebene Vortrittsrecht Nidwaldens ohne weiteres anzuerkennen.»

Schwyz – wohl um weitere Diskussionen dieses Mal im Keim zu ersticken – legte den Fall dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) vor und leitete Obwalden und Nidwalden den Beschluss von Bundesrat Philipp Etter weiter: die traditionelle Reihenfolge Obwalden vor Nidwalden solle beibehalten werden.⁵³ Schwyz erklärte ausdrücklich, dass dieser Entscheid des Departements verbindlich sei.

Am folgenden Tag wendete sich Nidwalden schriftlich an Obwalden und schickte den Brief auch gleich an das EDI und an sämtliche Kantonsregierungen:⁵⁴ «Um dem Stand Nidwalden die ihm gebührende Anerkennung zu erhalten, glauben wir Anspruch erheben zu dürfen, dass dem Stand Nidwalden bei Mitwirkung am Festzug vom 1. August nachmittags in Schwyz ein Ehrenplatz vor Obwalden zugewiesen werde.» Man habe ernsthaft erwogen, anderenfalls nicht an den Feierlichkeiten vom 1. August teilzunehmen. Denn: «Die Zurücksetzung muss als Nichtwürdigung der Leistungen unserer Vorfahren im Dienste unserer engern und weitern Heimat angesehen werden und kann daher niemals unsere Billigung finden.»

⁵¹ StAOW, RRP 1941, Nr. 437 (30. Juli 1941).

⁵² StANW, RRP 1941, Nr. 1548 (21. Juli 1941).

⁵³ STASZ, RRP 1941, Nr. 160 (28. Juli 1941).

⁵⁴ StAOW, RRP 1941, Nr. 438 (30. Juli 1941).

⁵⁵ StAOW, RRP 1941, Nr. 438 (30. Juli 1941).

⁵⁶ StANW, RRP 1941, Nr. 1629 (4. August 1941).

⁵⁷ StANW, RRP 1941, Nr. 1663 (11. August 1941).

⁵⁸ StAOW, RRP 1941, Nr. 539 (13. August 1941).

⁵⁹ StAOW, RRP 1954, Nr. 627 (20. Oktober 1954).

Die Antwort Obwaldens auf dieses Schreiben – ebenfalls an das EDI und sämtliche eidgenössischen Kantone verschickt – pochte auf die Reihenfolge, in der die (Halb-) Kantone in der Bundesverfassung aufgezählt werden.⁵⁵ Geradezu unschicklich sei es von Nidwalden, diese Reihenfolge überhaupt erst in Frage zu stellen. Offenbar plane Nidwalden hier, nicht nur im Festumzug den Vortritt zu haben, sondern diese «*andere Rangfolge*» gleich überall einzuführen! Und dies, obwohl ein Obwaldner auf dem Rütli geschworen habe, Bundesbrief hin oder her: «*Wir stehen hier absolut auf dem Boden der Verteidigung eines mit der Gründung der Eidgenossenschaft uns zustehenden Rechtes.*»

Die Bundesfeier fand statt, Nidwalden war trotz gegen seitiger Drohung anwesend und lief im Festumzug tatsächlich hinter Obwalden. Doch damit war die Sache keineswegs ausgestanden. Am 11. August 1941 verschickte Nidwalden ein «*energisches Schreiben*» an Obwalden,⁵⁶ in dem unter Berufung auf namhafte Historiker noch einmal dargelegt wurde, dass die Eidgenossenschaft von Nidwalden, nicht von Obwalden gegründet worden sei. Das zeige sich – ein verblüffender Zirkelschluss – nicht zuletzt am Wandbild des Bundesbriefarchives, wo bekanntlich das Nidwaldner Banner und nicht das Obwaldner Banner zu sehen sei.⁵⁷

Obwalden lehnte eine ausführliche Antwort auf dieses Schreiben ab. Mit einer solchen «*Sinnesart*», wie Nidwalden sie an den Tag lege, sei keine Diskussion möglich: «*Diese Sinnesart zeigt sich auch im Umstand, dass die Regierung von Nidwalden in beiden erhaltenen Schreiben nicht einmal die bisher bei offiziellen Kundgebungen von Regierung zu Regierung übliche freundeidgenössische Form in Anwendung bringt.*»⁵⁸ Damit endet der zweite diplomatische Zwischenfall rund um die Bundesfeier von 1941.

Ein letzter Versuch

Um die Frage nach dem Wappen an Danioths Wandbild wurde es nach der Schwyzer Vertröstung an Obwalden im März 1944 still. Ganze zehn Jahre vergingen, bis der Regierungsrat von Obwalden am 20. Oktober 1954 beschloss, Schwyz erneut zu ersuchen, das «*Wappen von Unterwalden historisch einwandfrei anzubringen und das Bild in diesem Sinne zu ändern.*»⁵⁹ Grund für diesen Beschluss war das Gerücht, Schwyz lasse das Fresko Danioths restaurieren. In einem Schreiben vom 8. November 1954 forderte Obwalden Schwyz darum auf, «*den Anachronismus*»

an der Fassade in diesem Zusammenhang endlich zu beseitigen.⁶⁰

Erneut mit dieser Frage konfrontiert, bat der Schwyziger Regierungsrat Staatsarchivar Willi Keller um eine Stellungnahme. Dieser antwortete am 22. Dezember 1954 schriftlich und stellte fest, dass beide Wappen – von 1936 und 1941 – nicht dem von Nidwalden 1291 gebrauchten Banner entsprechen. Aber: «*Die Verhältnisse liegen sehr kompliziert und es wird kaum möglich sein, beide Partner, Ob- und Nidwalden, hier je zufriedenzustellen.*» Er schlug vor, Obwalden eine Absage zu erteilen, mit der Begründung, es würde nur das Vordach repariert, nicht das Wandbild selbst.⁶¹

Genau das tat Schwyz im Anschluss.⁶² Die Obwaldner nahmen das zur Kenntnis, in ihrer Antwort vom 11. Februar 1955 ermahnten sie den Schwyziger Regierungsrat aber, dass «*die Frage der historisch richtigen Wiedergabe des gemeinsamen Wappens von Unterwalden am Bundesbriefarchiv bei sich bietender Gelegenheit neu geprüft und behandelt werden soll.*»⁶³ In Schwyz wurde diese Ermahnung im Protokoll zur Kenntnis genommen.⁶⁴

Das ist der letzte Eintrag in dieser Angelegenheit. Am Wandbild Danoths wurden 1976 und 2000 Restaurierungsarbeiten vorgenommen, doch wurde dabei weder von Schwyz erwogen noch von Obwalden verlangt, das Wappen zu ändern.⁶⁵ Bis heute ist auf dem Wandbild an der Fassade des Bundesbriefmuseums das Nidwaldner Wappen mit dem Doppelschlüssel zu sehen.

Fazit

Der Rütlischwur im Sinn der Befreiungstradition hat nicht stattgefunden – entsprechend ist die Frage, wer beim Rütlischwur mit welchem Banner anwesend war, hinfällig. Der Bundesbrief von 1291 ist zudem nicht die Gründungsurkunde der Schweiz, weder Text noch Siegel können darum Hinweise auf einen «Gründerkanton» sein. Gemessen an diesen historischen Fakten erscheint die Auseinandersetzung um das Wappen am Bundesbriefarchiv also gänzlich sinnlos. Doch eine nur auf den historischen Fakten des 13. Jahrhunderts basierende Schlussfolgerung würde zu kurz greifen.

Bei diesem Streit geht es um mehr als um die historischen Fakten – so oft auch mit der «historischen Wahrheit» argumentiert wird: Im Zentrum steht hier nicht die Geschichte, sondern deren Bedeutung für die Gegenwart. Die

Mythen von Rütlischwur und Bundesbrief – unabhängig von ihrer historischen Faktizität – stehen symbolisch für Werte wie Demokratie, Freiheit und Unabhängigkeit, Wehrbereitschaft, Widerstandswillen und Stärke. Diese zeitlosen Werte haben während der Geistigen Landesverteidigung grosse Bedeutung. Ihren Ursprung vermutet man bei den tugend- und heldenhaften alten Eidgenossen, den Vorfätern auf dem Rütli. Ihre Geschichte dient der inneren Stärkung angesichts der bedrohlichen politischen und militärischen Situation, und sie werden zum Vorbild, zum Leitstern für die Gegenwart.⁶⁶

Das Wappen an der Fassade des Bundesbriefarchivs mochte zwar der Anlass für eine Auseinandersetzung gewesen sein, aber gewiss nicht deren ganze Ursache. Hier geht es nicht um ein Detail in einem Wandbild, sondern um die Werte, für die dieses Wandbild steht. Die Rückbesinnung auf die mit diesen Werten in engen Zusammenhang gebrachte, gemeinsame Geschichte hat während der Geistigen Landesverteidigung einen hohen Stellenwert und trägt zur Einigkeit der Bevölkerung im Innern bei. Doch dieser nationale Schulterschluss bewahrt nicht vor inneren Konflikten oder – wie im vorliegenden Fall – vor dem Aufbrechen von Jahrhunderte langen Rivalitäten.⁶⁷ Der Streit um das Unterwaldner Wappen ist letztlich eine Auseinandersetzung um Identität und Selbstverständnis. Diese Episode aus der Geschichte des Bundesbriefmuseums öffnet den Blick auf die Werte, Kultur und das Selbstverständnis der Schweiz in der Zeit der Geistigen Landesverteidigung.

⁶⁰ STASZ, RRP 1955, Nr. 89 (12. Januar 1955).

⁶¹ STASZ, RRP 1955, Nr. 89 (12. Januar 1955).

⁶² Tatsächlich fand keine Restaurierung des Bildes statt: «1954 wurde zwar das Schadenbild mit horizontal und diagonal verlaufenden Rissen festgehalten, in der Folge jedoch keine Sanierung vorgenommen, da [...] keine direkte Gefährdung des Bildes bestand.» (Bamert, Denkmalpflege 2000/2001, S. 210.)

⁶³ STASZ, RRP 1955, Nr. 528 (23. Februar 1955).

⁶⁴ STASZ, RRP 1955, Nr. 528 (23. Februar 1955).

⁶⁵ Bamert, Denkmalpflege 2000/2001, S. 210–211. Ich danke alt Denkmalpfleger Markus Bamert für diese Information.

⁶⁶ Marchal, Eidgenossen, S. 380.

⁶⁷ Zum Verhältnis Schwyz – Nidwalden vgl. Auf der Maur Franz, Heiraten und Freundschaften. Nidwalden und Schwyz, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 83/1991, S. 111–123.

Quellen und Literatur

Ungedruckte Quellen

Nidwalden, Staatsarchiv

StANW, RRP [Jahr], Nr. [Laufnummer]
Sitzungsunterlagen des Regierungsrates.

Obwalden, Staatsarchiv

StAOW, RRP [Jahr], Nr. [Laufnummer]
Protokolle des Regierungsrates.

Schwyz, Staatsarchiv

STASZ, RRP [Jahr], Nr. [Laufnummer]
Protokolle des Regierungsrats 1848–
STASZ, Akten 3, 11, [Theke, Faszikel]–3, 14, [Theke, Faszikel]
Akten des Regierungsrats 1928–1969.
STASZ, Akten 3, 3, [Theke, Faszikel]
Akten der Departemente 1928–1969.

Gedruckte Quellen

QW I/1

Quellenwerk zur Entstehung der Schweizerischen Eidgenossenschaft: Urkunden, Chroniken, Hofrechte, Rödel und Jahrzeitbücher bis zum Beginn des XV. Jahrhunderts, Abteilung I:
Urkunden, Bd. 1: Von den Anfängen bis Ende 1291, hg. von Allgemeine Geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz, Aarau 1933.

Literatur

1. Augustfeier

1. Augustfeier und Bundesbriefarchivweihe in Schwyz, in: Schwyzer Zeitung, Nr. 61, 4.8.1936, S. 1–3.

Bamert, Denkmalpflege 2000/2001

Bamert Markus, Denkmalpflege im Kanton Schwyz 2000/2001, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 93/2001, S. 209–223.

Bamert, Sapperlenten

Bamert Markus, Ein Gruss den Sapperlenten ... Das Wandbild «Fundamentum» von Heinrich Danioth am Bundesbriefmuseum, in: Meisterwerke im Kanton Schwyz, Bd. 2: Vom Barock bis zur Gegenwart, Zürich 2006, S. 272–277.

Garovi, Geschichte

Garovi Angelo, Obwaldner Geschichte, Sarnen 2000.

Horat/Kessler, Bundesbriefmuseum

Horat Erwin/Kessler Valentin, Die Geschichte des Bundesbriefmuseums, in: Bundesbriefmuseum Schwyz, Freienbach 2014, S. 51–66.

Horat, Staatsarchiv

Horat Erwin, Das Staatsarchiv als Teil des Amtes für Kultur, in: Kulturgüter im Staatsarchiv des Kantons Schwyz, Schwyz 2012, S. 17–31.

Hüsler, Habsburger

Hüsler Ramona, Die Erfindung des bösen Habsburgers. Wie Aegidius Tschudi die Wahrnehmung der Habsburger beeinflusste, Masterarbeit Universität Zürich 2013.

Jacober et al., Bundesbrief

Jacober Ralf/Kessler Valentin/Michel Annina, Der Bundesbrief von 1291, in: Bundesbriefmuseum Schwyz, Freienbach 2014, S. 129–145.

Koller/Meyerhans, Überlieferung

Koller Simon/Meyerhans Andreas, Die Nidwaldner Überlieferung des Bundesbriefes von 1291, in: Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Schwyz, 94/2002, S. 87–104.

Kreis, 1291

Kreis Georg, 1291 oder 1307 oder: Das Datum als Quelle. Zum Streit über das richtige Gründungsdatum, in: Der Geschichtsfreund, 160/2007, S. 53–66.

Ladner, Bemerkungen

Ladner Pascal, Urkundenkritische Bemerkungen zum Bundesbrief von 1291, in: Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts, Schwyz 1999, S. 103–120.

Marchal, Eidgenossen

Marchal Guy P., Die Alten Eidgenossen im Geschichtsbild der Geistigen Landesverteidigung, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft, Bd. 2: Gesellschaft, Alltag, Geschichtsbild, Olten 1990, S. 373–399.

Marchal, Zeitmaschine

Marchal Guy P., Das Bundesbriefarchiv als Zeitmaschine. Eine Betrachtung zum historischen Wissen, in: Die Entstehung der Schweiz. Vom Bundesbrief 1291 zur nationalen Geschichtskultur des 20. Jahrhunderts, Schwyz 1999, S. 147–160.

Michel, Geistige Landesverteidigung

Michel Annina, Geistige Landesverteidigung, in: Bundesbriefmuseum Schwyz, Freienbach 2014, S. 37–49.

Michel, Herrschaftswandel

Michel Annina, Herrschaftswandel: Regionaler Adel, Klöster und Dienstadlige, in: Geschichte des Kantons Nidwalden, Bd. 1: Von der Urzeit bis 1850, Stans 2014, S. 36–44.

Sieber, Geschichtsschreibung

Sieber Christian, Geschichtsschreibung als gelehrte Konstruktion. Aegidius Tschudi und seine Datierung der Befreiungstradition in die Jahre 1307/08, in: Der Geschichtsfreund, 160/2007, S. 25–52.

Stutzer, Wandbild

Stutzer Beat, Das Wandbild am Bundesbriefarchiv in Schwyz. Der Wettbewerb, der «Kunstkampf», Heinrich Danioth's «Fundamentum», Gurtnellen 1978.

Weber, Selbstverständnis

Weber Emil, Ein neues Selbstverständnis. Die Nidwaldner schaffen ihre Geschichte, in: Geschichte des Kantons Nidwalden, Bd. 1: Von der Urzeit bis 1850, Stans 2014, S. 94–101.

Weber, Unterwalden

Weber Emil, Unterwalden, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 5.3.2013, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D7409.php> [Status: 5.4.2015].

Wiget, Bundesbriefarchiv

Wiget Josef, Das Bundesbriefarchiv in Schwyz, Bern 1996 (Schweizerische Kunstmuseum, Serie 39, Nr. 387).

Wiget, Bundesbriefmuseum

Wiget Josef, Bundesbriefmuseum, in: Historisches Lexikon der Schweiz (HLS), Version: 30.7.2009, <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D12821.php> [Status: 22.7.2015].